

Einvernehmliche Lösung zur Zulässigkeit bestimmter Knochenaugmentationsverfahren

Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention und BLZK klären gemeinsam Fachfragen

In Bayern wurde von Vollzugsbehörde Seite im Herbst 2023 die Zulässigkeit der autologen zahnmedizinischen Knochenaugmentation unter Verwendung eines vom selben Patienten gewonnenen Eigenblutproduktes (Platelet Rich Fibrin) bestritten, wenn diese Behandlung durch Zahnärzte, die nicht zugleich Arzt sind, erfolgt.

Begründet wurde dies mit dem Wortlaut von Bestimmungen im Arzneimittelgesetz (AMG) und dem Transplantationsgesetz (TPG), in denen die Zulässigkeit der Behandlungsmaßnahme nach dem AMG beziehungsweise die Erlaubnisfreiheit nach dem TPG an den Begriff des Arztes als die Maßnahme vornehmende Person gekoppelt ist.

Für die Bayerische Landeszahnärztekammer wurde dieses Thema in rechtlicher Hinsicht seitens des Justizars und des Geschäftsbereichsleiter Praxis und Recht ausführlich mit dem fachlich zuständigen Referat des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention in einem offenen, konstruktiven Dialog diskutiert, dabei vor allem unter Bezugnahme auf die jeweilige, die Gesetzesabsicht verunklarende, wechselvolle Historie der betreffenden Bestimmungen.

In der Darstellung und Erörterung der Thematik erwies sich eine vertiefte, umfangreiche und sehr detaillierte zahnmedizinisch-wissenschaftliche Stellungnahme von Prof. Dr. Herbert Deppe, Extraordinarius an der Technischen Universität München, die an das Ministerium übermittelt wurde, als außerordentlich hilfreich. Den entsprechenden Kontakt hatte Kammerpräsident Dr. Dr. Frank Wohl vermittelt. Dieser hatte auch eigens Staatsministerin Judith Gerlach im Rahmen eines Gesprächstermines auf die dringende Notwendigkeit einer raschen Klärung dieser für die zahnmedizinische Implantologie wichtigen Thematik angesprochen.

Das wechselseitig beleuchtete Thema wurde dann zum Gegenstand einer Ländieranfrage beim Bundesministerium für Gesundheit (BMG), da die Zulässigkeit der Behandlungsmethode durch Zahn-

ärztinnen und Zahnärzte auch unter den Ländern unklar war und eine rechtliche Klarstellung durch das BMG für erforderlich erachtet wurde. Seitens des BMG wurde hierzu im Wesentlichen im Gleichklang mit der Argumentation der BLZK die Auffassung vertreten, dass eine analoge Anwendung der zentralen Bestimmungen (§ 20d AMG, § 8c TPG) auf Zahnärztinnen und Zahnärzte geboten sei. Man wolle hierzu eine zeitnahe, ursprünglich nicht mitbedachte Anpassung des Wortlauts der beiden genannten Vorschriften prüfen. Die nachgeordneten Behörden wurden daraufhin vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention gebeten, die Rechtsauffassung des BMG ihrem Handeln zugrunde zu legen.

Michael Pangratz
Justiziar der BLZK